

1. Allgemeines

Unsere Verträge liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit Abweichungen von uns nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Andere Vertragsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht widersprechen und der Vertrag durchgeführt wird.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware oder Einbringung der Leistung nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

3. Preise

Unsere Preise verstehen sich ab Bollingstedt ausschließlich Verpackung und Transportkosten. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer kommt hinzu. Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preise, sofern nicht eine Festpreisvereinbarung von uns schriftlich bestätigt ist.

4. Zahlung

Unsere Rechnungen für Inlandslieferungen werden, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Reparatur-/Serviceleistungen sind sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt oder Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debitzinsen, mindestens 3 % über dem jeweiligen Bezugszinssatz berechnet.

Die Hereingabe von Wechseln bedarf unserer Zustimmung, deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Bestellers.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten und Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verlangen oder Lieferungen und Leistungen nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse vorzunehmen, sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

Die Abtretung von gegen uns bestehende Ansprüche an Dritte bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

5. Liefer- und Leistungszeit

Liefer- und Leistungsfristen sind für uns nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Sonstige Zeitangaben über Fristen sind unverbindlich und können in angemessenem Umfang (ca. 4 Wochen) überschritten werden.

Für die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Lieferung unser Werk verlässt.

Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes oder der Leistung von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Werden vereinbarte Fristen überschritten oder unverbindlich genannte Fristen um den oben genannten Zeitraum (ca. 4 Wochen) überschritten, kann der Besteller eine Nachfrist von mindestens 3 Wochen setzen und nach fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Für Schadenersatzansprüche gilt Ziff. 10.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über.

7. Abnahme der Werkleistung

a) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der ordnungsgemäß erbrachten Werkleistung des Auftragnehmers verpflichtet.

b) Die Abnahme erfolgt durch rügelose Empfangnahme des Werkes. Eine rügelose Empfangnahme liegt vor, wenn der Auftraggeber die erbrachte Werkleistung nicht binnen 14 Tagen nach Vollendung der Werkleistung und gegebenenfalls Übergabe oder Ablieferung des Werkes als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Eine Rüge muss schriftlich (Brief oder Telefax) erfolgen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder

Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsübergang zu verfügen, solange er uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind unzulässig.

Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder bis zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.

Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Der Kunde tritt uns zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen Dritte ab.

Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

Soweit der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherungen nach unserer Wahl frei.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistung für erbrachte Leistungen beträgt, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, 12 Monate ab Gefahrübergang bzw. Anzeige an den Besteller über die Fertigstellung der Leistung. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei zweimaligem Fehlschlagen kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Kunde hat uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware in unserem Werk zu untersuchen und den Mangel zu beheben. Für Schadenersatz gilt Ziff. 10.

Der Besteller hat die gelieferte Ware bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen und durch eingeschriebenen Brief zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereit erklären, die Ware auf Mängel zu untersuchen.

Wenn der Besteller beim Gebrauch der Ware die Gebrauchsanweisung nicht beachtet und / oder Eingriffe, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vorgenommen hat, ist er beweispflichtig dafür, dass der Mangel hierauf nicht beruht.

Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes, so kann der Besteller Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

Für Gebrauchtkompressoren hat Anhang 1 Gültigkeit.

Für Garantiereparaturen hat Anhang 2 Gültigkeit.

10. Schadenersatz/Haftung

a) Haben wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die uns nach dem Inhalt und Zweck des Auftrags gerade auferlegt werden sollen oder deren Erfüllung für ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen: Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Auftragserteilung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt und werden nach Ablauf eines Jahres nach Abnahme oder - bei Lieferungen herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen - nach Ablieferung des Auftragsgegenstandes Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln geltend gemacht, gilt folgendes: die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt auch für einen Schaden, der grobfahrlässig verursacht wurde, nicht aber bei grobfahrlässiger Verursachung durch unsere gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten, ferner nicht für einen grobfahrlässig verursachten Schaden, der durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

b) Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

c) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die diesbezüglich für uns geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

d) Die Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für den Vertrag und sämtliche hieraus resultierenden Ansprüche gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Schnaittach oder der Wohnort, bzw. Sitz des Bestellers.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche gilt für jeden Fall von Vertragslücken.

24855 Bollingstedt, den 30.01.2012

Anhang 1 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Supplement 1 to the general terms of business

Gewährleistung bei gebrauchten Anlagen und Mietbedingungen für Mietanlagen

1. Gewährleistung bei gebrauchten Anlagen und Zubehör

Gebrauchtanlagen, wie z.B. Kompressoren und Trockner (sowie gebrauchtes Zubehör), die bereits benutzt worden sind, sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgenommen. Eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel durch den Verkäufer ist ausgeschlossen.

Ausnahmen müssen schriftlich fixiert werden, und von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

Schadenersatzansprüche oder weitergehende Ansprüche, die aus Gebrauchtanlagenlieferungen evtl. entstehen bzw. entstanden sind, werden grundsätzlich nicht übernommen.

Der Kaufpreis einschließlich Mehrwertsteuer ist sofort und ohne Abzüge fällig. Erst nach Eingang der Zahlung auf eines unserer Konten, wird die Auslieferung veranlasst. Ausnahmen müssen schriftlich fixiert werden, und von beiden Vertragspartnern bestätigt werden.

2. Mietbedingungen für Mietanlagen

- 2.1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Versand der Mietanlage. Die Mietdauer wird schriftlich vereinbart.
- 2.2. Mietentgelte sind grundsätzlich zzgl. Mehrwertsteuer, jeweils im Voraus, bis spätestens 1. Werktag des zu zahlenden Monats, sofort ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Wenn der Mieter die fällige Zahlung länger als 8 Tage nicht begleicht, ist eine fristlose (von der Vermieterseite) Kündigung möglich und die Fälligkeit aller Ansprüche des Vermieters tritt ein.
- 2.3. Wartungsarbeiten gehen zu Lasten des Mieters. Wartungsintervalle müssen eingehalten werden (Wartungsvertrag). Reparaturen gehen zu Lasten des Vermieters. Bei Beschädigung der Mietanlage durch unsachgemäße Behandlung, Brand, Witterungseinflüsse, Transporte oder Vandalismus ist der Mieter schadenersatzpflichtig. Schäden sind unverzüglich zu melden. Der Vermieter hat das Recht, die Mietanlage jederzeit zu besichtigen.
- 2.4. Die Mietanlage bleibt Eigentum des Vermieters und darf nicht verpfändet oder veräußert werden. Die Überlassung an dritte Personen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung möglich.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schnaittach.

4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen und deren Wirksamkeit keine Bedenken entgegenstehen. Das Gleiche gilt für jeden Fall von Vertragslücken.

24855 Bollingstedt, den 01.11. 2006

Guarantee for used equipment and rental conditions for rental equipment

1. Guarantee for used equipment and accessories

For used equipment, e.g. compressors and dryers (as well as for second-hand accessories), in principle guarantee cannot be ensured. Liability for faulty goods and material defects through the seller is impossible.

Exceptions have to be written down and have to be confirmed by the two contracting parties.

Compensation- or further claims, which eventually arise or result in the supply of second-hand equipment cannot be ensured.

The selling price inclusive value added tax is due immediately and without discount. Only after receipt of the payment on one of our accounts the supply will be arranged. Exceptions have to be written down and have to be confirmed by the two contracting parties.

2. Rental conditions for rental equipment

- 2.1. The tenancy starts with the dispatch of the rental equipment. The let will be agreed in written form.
- 2.2. Rent compensation is in principle plus value added tax, always in advance, not later than the first working day of the due month, immediately without discount due for payment. If the tenant does not pay for longer than 8 days, a cancellation without notice (on part of the lessor) is possible and the due time of all claims of the lessor occurs.
- 2.3. Maintenance services are at the expense of the tenant. Maintenance intervals have to be observed (Maintenance contract). Repairs are at the expense of the lessor. In the case of damage of the rental equipment due to improper treatment, fire, influence of the weather, transport or vandalism the tenant is liable for compensation. Damages have to be announced without delay. The lessor is authorized to inspect the rental equipment at any time.
- 2.4. The rental equipment remains property of the lessor and may not be pawn or sold. The cession to third persons is only possible with previous permission.

24855 Bollingstedt, 01.11. 2006

Anhang 2 zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Garantiebestimmungen für Druckluftkompressoren und -Trockner

Folgende Regelung gilt für die Abwicklung von Garantie-Reparaturen:

1. Garantie-Reparaturen müssen immer vor deren Ausführung mit uns abgesprochen werden.
2. Defekte Teile, einschließlich Fehlerbeschreibung umgehend an uns zurück senden.
3. Legen Sie für eine reibungslose Regulierung der Garantiarbeiten einen vom Kunden (bitte mit Firmenstempel) gegengezeichneten Monteur-Bericht bei. Sie erhalten von uns nach Prüfung des Sachverhaltes eine Gutschrift, senden Sie daher bitte keine Rechnung.
4. Die Monteurkosten und weitere angefallene Kosten werden nur auf Basis unserer Garantieverrechnungssätze erstattet.
5. Für benötigte Teile erhalten Sie von uns generell eine kostenlose Ersatzteillieferung. Es dürfen nur Original-Teile verwendet werden.

Garantieverrechnungssätze gültig für Schraubenkompressoren:

Anfahrtpauschale pro Garantiefall:	nach Vereinbarung
Arbeitsstunde:	nach Vereinbarung

Garantieverrechnungssätze gültig für Drucklufttrockner:

Fahrtkosten pro km:	nach Vereinbarung
Arbeits- /Fahrzeit pro Stunde:	nach Vereinbarung

zzgl. MwSt.

Garantieverrechnungssätze für Kolbenkompressoren nur nach Absprache Grundlage sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

24855 Bollingstedt, den 01.11. 2006